

Anregungen Bürgerinformation Windenergie in Dortmund am 01.07.2014

	Anregungen und Fragen Teilnehmer/-innen Bürgerveranstaltung	Stellungnahme Verwaltung/ Gutachter/ energieagentur.NRW
1	Es wird darum gebeten, das Gesundheitsamt am weiteren Planverfahren, insbesondere bzgl. der Auswirkungen durch Infraschall, zu beteiligen.	Die Verwaltung wird das Gesundheitsamt in das weitere Planverfahren einbeziehen und um entsprechende Stellungnahmen bitten.
2	Die artenschutzrechtliche Prüfung 2 ist im Normalfall sehr umfangreich, da eine "Art-für-Art-Prüfung" erforderlich ist. U.a. muss das Vorkommen des Rotmilan in einem Radius von 6 km untersucht werden. Dies bedeutet einen sehr hohen finanziellen und zeitlich Aufwand. Wer führt dieses Gutachten durch? Wer kommt für die Kosten auf? Dauer der Erstellung des Gutachtens?	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 (ASP 2) werden die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort untersucht. Mit den Untersuchungen wird ein entsprechend qualifiziertes Fachgutachterbüro beauftragt. Die Kosten für das zu beauftragende Gutachten sind von den Investoren zu tragen. Es kann i.d.R. von einem Erhebungszeitrahmen für die ASP 2 von rund einem Jahr ausgegangen werden (Erfassung des Zugverhaltens der planungsrelevanten Arten). Die Stadt Dortmund beabsichtigt mit Investoren einen städtebaulichen Vertrag zur weiteren Durchführung und Entwicklung der jeweiligen Flächen zu schließen.
3	Macht Windenergie vor dem Hintergrund des Energieatlas' NRW in Dortmund Sinn? Diesem ist zu entnehmen, dass in Dortmund die Windhöffigkeit wesentlich geringer ist als in weiten Teilen von NRW.	Der Rat der Stadt Dortmund hat die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Darstellung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan möglich ist. Auch wenn Dortmund vergleichsweise dicht besiedelt ist, so bestehen dennoch Potenzialflächen, um weitere Windräder zu errichten. Mit Blick auf den Klimawandel ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, mit Energieressourcen effizienter umzugehen und im Rahmen der Energieerzeugung die fossilen Energieträger durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Windenergieanlagen sind ab 6m/s (Anhaltspunkt) wirtschaftlich zu betreiben. Dieser Wert wird überall in Dortmund erreicht.
4	Verbindlichkeit der Auswahlkriterien von Eignungsgebieten (bspw. Abstände zur Wohnbebauung, Naturschutzgebieten, Infrastrukturtrassen)?	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) führt aus, dass der Windenergieerlass und der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW Kriterien und Verbindlichkeiten benennen. Diese wurden auch in Dortmund zugrunde gelegt.

6	Wie viele Windräder können in den jeweiligen Konzentrationszonen errichtet werden?	Aussagen hierzu können zum jetzigen Zeitpunkt ohne die weitergehenden Aussagen zum vertiefenden Artenschutz (ASP 2), zu Immissionen und Anlagentypen noch nicht getroffen werden. Es ist jedoch bereits jetzt davon auszugehen, dass je Konzentrationsfläche nicht mehr als ein bis zwei Anlage realisiert werden kann.
7	Inwieweit beeinträchtigt Schattenwurf die Anwohner tatsächlich?	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) macht auf die entsprechenden Regelungen aufmerksam. Demnach dürfen in jedem Fall die maximalen Zeiten von 8 h/a und 30 min/d nicht überschritten werden. Ansonsten müssen Anlagen abgeschaltet werden. Dies gilt auch für bereits bestehende Anlagen.
8	Ist eine Wertminderung von Immobilien im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten?	Herr Elkmann (Umweltamt) weist darauf hin, dass es hierzu keine gesicherten Erkenntnisse gibt. Das Umweltamt wird der Frage weiter nachgehen und Informationen über Untersuchungsergebnisse aus anderen Kommunen über das Internet bereitstellen.
9	Warum hat der Rat in Dortmund eine neuerliche Untersuchung zu Konzentrationszonen für Windkraft eingeleitet?	Herr Stadtrat Lürwer (Bau-, Umwelt- und Stadtplanungsdezernent) stellt dar, dass der Rat der Stadt Dortmund mit dem Auftrag an die Verwaltung seine gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Kontext von Klimawandel und Energiewende in den Vordergrund gestellt habe.
10	Was passiert, wenn die Flächeneigner keine Windenergieanlagen auf ihren Flächen realisieren wollen?	Herr Thabe (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) zeigt auf, dass in einem solchen Fall die Fläche nicht weiter zur Verfügung stünde und aus den weiteren Betrachtungen herausgenommen werden müsse.
11	Können die Bürger per E-Mail über den Fortgang des Planverfahrens informiert werden?	Herr Wilde (Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes) macht deutlich, dass eine Information Einzelner via E-Mail nicht möglich sei. Es werden aber auf den Internetseiten des Stadtplanungs- und des Umweltamtes explizite Seiten für Windenergie eingerichtet, aus denen Informationen zum aktuellen Planverfahren hervorgehen. Die Bezirksvertretungen werden zudem verstärkt beteiligt.
12	Sind die Informationen zu den Gutachten und Planverfahren noch aktuell?	Herr Wilde (Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes) stellt dar, dass die Informationen noch aktuell seien.
13	Welche Auswirkung hat das nicht betrachtete Wohnhaus in der Brechtener Niederung?	Frau Bredemann (ökoplan GmbH) räumt ein, dass das Gebäude tatsächlich zunächst übersehen worden sei. Das einzeln stehende Wohnhaus im Außenbereich wurde mittlerweile aber berücksichtigt und die Eignungsfläche wurde entsprechend den Schutzabständen angepasst.

14	Welche Auswirkungen hat Infraschall auf den Menschen?	Herr Elkmann (Umweltamt) führt hierzu aus, dass es bzgl. der möglichen Auswirkungen von Infraschall unterschiedliche Einschätzungen gebe. Er macht deutlich, dass im weiteren Verfahren das Gesundheitsamt zu dieser Frage einbezogen werden soll.
15	Welche Auswirkungen hat Infraschall auf Nutztiere/Haustiere?	Herr Elkmann (Umweltamt) schlägt vor, zu dieser Frage das Veterinäramt einzubeziehen.
16	Sind die ermittelten Flächen tatsächlich verfügbar?	Herr Thabe (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) stellt zunächst dar, dass alle Eigentümer über das Plankonzept und das weitere Planverfahren informiert worden seien (Anschreiben, Einladung zu Gesprächstermin). Ob eine Fläche tatsächlich zur Verfügung steht, darüber entscheiden die Flächeneigner selbst. Zudem ist auf sämtlichen Eignungsflächen eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen. Das kann zum Ausschluss weiterer Flächen führen.
17	Bezirksvertretungen sollen im weiteren Planverfahren explizit informiert und eingeladen werden - Information der kurzen Wege	Herr Wilde (Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes) macht deutlich, dass die Vorlagen zur Vergabe und zu den Ergebnissen der gesamtträumlichen Untersuchung in allen Gremien - Bezirksvertretungen, Ausschüssen, Rat - beraten wurden. Die politischen Gremien werden über das weitere Verfahren informiert und insbesondere, wenn das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet wird, im üblichen Verfahrensprozess beteiligt.
18	Wie können die Informationen über das Planverfahren im weiteren Verlauf besser gestreut werden?	Herr Wilde (Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes) sagt zu, auf den Internetseiten des Stadtplanungs- und des Umweltamtes explizite Seiten für Windenergie einzurichten, aus denen Informationen zum aktuellen Planverfahren hervorgehen. Eine Anschrift Einzelner via Email sei aber nicht möglich. Die Bezirksvertretungen werden verstärkt beteiligt.
19	Wurden im gesamtstädtischen Plankonzept der Bergbau und hiermit mögliche Bergschäden berücksichtigt?	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) weist darauf hin, dass dieser Aspekt Bestandteil der späteren Detailplanung sei, wenn konkrete Standorte untersucht würden, und nicht Gegenstand des Planungskonzeptes auf Ebene des Flächennutzungsplans.
20	Wie stellt sich die Energiebilanz im Lebenszyklus einer Windkraftanlage dar?	Herr Elkmann (Umweltamt) macht deutlich, dass nach einer Untersuchung des Institutes für Energietechnik an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) die Amortisationszeit der für den Bau, die Errichtung, den Betrieb sowie Rückbau der Anlage rd. 3-6 Monate betrage. Informationen hierzu finden sich auch in der Windenergiebroschüre der energieagentur.nrw (lag am 01.07.2014 auf der Veranstaltung kostenfrei aus).

21	Wer ist für den Rückbau von Windenergieanlagen zuständig und wie ist der Rückbau geregelt?	Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber/ Investor vertraglich vereinbart. Mittels einer Bankbürgschaft wird diese Verpflichtung gesichert.
22	Sind Bodenschäden durch die Errichtung oder den Rückbau von Windenergieanlagen zu erwarten?	Diese Aspekte sind in der Detailplanung zu klären und nicht Gegenstand des Planungskonzeptes auf Ebene des Flächennutzungsplans.
23	Wurden Überlagerungen von Lärmemissionen und weiteren Lärmquellen, wie Autobahnen, Bahnstrecken etc. berücksichtigt?	Diese Fragen sind im weiteren Verfahren im Rahmen eines Immissionsschutzgutachtens zu klären.
24	Kann Repowering zu einer neuen Konzentrationszone führen?	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) verneint diese Frage. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan können bestehende Flächen mit Bestandsanlagen als Repoweringfläche identifiziert werden. Ein Anlagenbestand führt nicht automatisch zu einer neuerlichen Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans.
25	Es werden genauere Angaben zu Windenergieanlagen im Planverfahren gewünscht (zu den Angaben können zählen: Leistung, Narbenhöhe, Gesamthöhe, Rotordurchmesser oder aber genaue Lage)	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) zeigt auf, dass zur Festlegung der so genannten "harten" und "weichen" Tabuzonen eine Annahme für die Anlagenart und -höhe getroffen werden müsse. Für das Plankonzept auf Ebene des Flächennutzungsplans wurden Windenergieanlagen als Horizontalläufer mit einer Gesamthöhe von 150 m angenommen.
26	Verfällt die Bankbürgschaft über den Rückbau der Windenergieanlage nach 20 Jahren?	Frau Aster (energieagentur.nrw) weist darauf hin, dass die Bankbürgschaft zum Rückbau der Windenergieanlage nach Ablauf der Garantievergütung durch das EEG nicht verfallt.
27	Wenn im Stadtgebiet keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden, können dann im Außenbereich für jeden Ort Bauanträge zu Errichtung von Windenergieanlagen gestellt werden?	Frau Bredemann (ökoplan GmbH) bejaht die Frage. Wird der Windenergie in Dortmund nicht substantiell Raum verschafft und keine Konzentrationszonen ausgewiesen, so können für sämtliche Flächen im Außenbereich Bauanträge für privilegierte Anlagen gestellt werden.
28	Ist das Salinger Feld eine Repowering-Fläche?	Frau Bredemann (ökoplan GmbH) bejaht die Frage.
29	Was verbirgt sich hinter dem Ausnahmetatbestand?	Frau Aster (energieagentur.nrw) erklärt, dass auf den Internetseiten der Energieagentur hierzu umfangreiche Erläuterungen eingepflegt wurden.
30	Wie stellt sich die Windgeschwindigkeit in Dortmund dar?	Frau Aster (energieagentur.nrw) verweist auf den Windenergieatlas.NRW aus dem die Windhöffigkeiten abgelesen werden können.

31	In den Ausführungen von Frau Aster werden im Vergleich zum Plankonzept andere Abstandswerte angegeben. Welche Abstandsregelungen haben Gültigkeit?	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) macht deutlich, dass die Stadt Dortmund ein dicht besiedelter Raum sei. Die pauschalen Abstände wurden deshalb knapp gewählt, da sonst keine Privilegierung im Außenbereich möglich gewesen wäre. Für die erste Prüfung der Flächen wurden für den Außenbereich 300m, für den Innenbereich 500m zur Wohnbebauung angenommen. Im weiteren Verfahren sind die weiteren Belange, wie Immissionsschutz, Schattenwurf, Bergbau etc. zu überprüfen.
32	Für welche Gesamthöhe von Windenergieanlagen sind die Ausführungen von Frau Aster?	Frau Aster (energieagentur.nrw) antwortet, dass sich die Angaben auf eine 3 MW Anlage mit einer Gesamthöhe von 170 m beziehen.
33	Wie verhalten sich die Schutzabstände bei zunehmender Windkraftanlagenhöhe?	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) weist darauf hin, dass mit zunehmender Anlagenhöhe auch von zunehmenden Schutzabständen auszugehen sei. Die Abstände richten sich nach den entsprechenden Immissionsgrenzwerten, beispielsweise für Lärmbelästigung oder Schattenwurf. Für die Festlegung von Schutzabständen im Plankonzept auf Ebene des Flächennutzungsplans wurden Anlagenhöhen von 150 m angenommen.
34	Ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Dortmund wirtschaftlich?	Herr Elkmann (Umweltamt) macht deutlich, dass potenzielle Investoren die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich als gegeben ansehen, auch unter den Bedingungen des EEG 2014. Die Wirtschaftlichkeit muss für den endgültigen Standort, die Anlagenart und die Anlagenhöhe für jedes einzelne Windrad ermittelt werden. Frau Aster (energieagentur.nrw) ergänzt, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen im Windenergieerlass ein Schwellenwert von durchschnittlich 6m/s zu Grunde gelegt werde. Dieser Wert wird auf allen Eignungsflächen erreicht und in den meisten Fällen deutlich übertroffen.
35	Inwieweit profitiert die Stadt Dortmund wirtschaftlich von der Errichtung von Windenergieanlagen?	Frau Aster (energieagentur.nrw) zeigt auf, dass die Kommune durch die Einnahme von Gewerbesteuer direkt von dem Betrieb der Windenergieanlagen profitiere. Selbst dann, wenn der Betreiber seinen Sitz außerhalb von Dortmund hat. Indirekt profitiert die Kommune durch vermiedene Treibhausgasemissionen und die Förderung der lokalen bzw. regionalen Wirtschaft, etwa von Handwerksbetrieben.

36	Ab wann spricht man von einem Windpark bzw. Windfeld?	Frau Bredemann (Büro Ökoplan Essen) erklärt, dass ein Windpark bzw. Windfeld durch mindestens drei Windräder charakterisiert werde. Windparks werden auf den ermittelten Eignungsflächen aufgrund der geringen Flächengrößen nicht möglich sein. Im Bereich der Brechtener Niederung könnten durch die räumliche Nähe der Eignungsflächen Einzelanlagen allerdings wie ein Windpark wirken.
37	Wer entscheidet, welche Flächen weiter betrachtet werden?	Herr Thabe (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) erläutert, dass der Rat der Stadt Dortmund aufgrund von Verfügbarkeit der Flächen, rechtlichen und stadtplanerischen Kriterien über die weitere Betrachtung von Eignungsgebieten entscheide.
38	Wem gehören die Flächen? Kann ich zur Errichtung einer Windkraftanlage auf meiner Fläche gezwungen werden? Werden Flächeneigner enteignet?	Herr Thabe (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) macht darauf aufmerksam, dass die Flächeneigentümer selbstverständlich Eigentümer ihrer Flächen bleiben. Niemand wird zur Errichtung einer Windkraftanlage gezwungen. Enteignungen wird es nicht geben.
39	Nachfrage nach Windenergieerlass 2011 und Zeitpunkt der Novellierung	Frau Aster (energieagentur.nrw) zeigt auf, dass es voraussichtlich im Herbst 2014 eine Novellierung geben werde.
	Zusammenfassung	Das Gesundheitsamt ist im weiteren Verfahren im Hinblick auf die Fragen zum Infraschall zu beteiligen.
		Das Verhalten der Nutztiere im Bezug auf Infraschall ist zu betrachten.
		Aussagen zu der Anzahl und der Höhe von Windenergieanlagen sollen getroffen werden, sobald der Verfahrensstand dies ermöglicht.
		Informationen zur Wertminderung von Immobilien werden auf der Internetseite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes/Windenergie eingestellt.
		Zur Verbesserung des Informationsflusses sind Informationen im Internet bereit zu stellen.